

## Informationsblatt zur Auskunftseinholung

im Rahmen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und der Vollzugsverordnung (VDSG)

### 1. Allgemeine Informationen

Die IKO ist die vom Konsumkreditgesetz (KKG) in Artikel 23 vorgeschriebene **Informationsstelle für Konsumkredit** und gilt als Bundesorgan im Sinne des Datenschutzgesetzes (DSG). Sie wird getragen vom IKO-Verein, welcher zusammen mit der ZEK ein mandantenfähiges Informationssystem mit getrennten Datenbanken betreibt.

Der IKO-Verein ist eine juristische Person. Er ist im Handelsregister eingetragen. Kreditgeberinnen, welche Geschäfte tätigen, die dem KKG unterstehen, können Mitglied des Vereins werden.

Zugriff auf die Datensammlung haben alle gewerbmässigen Kreditgeberinnen, welche aufgrund des KKG melde- und abfragepflichtig sind. Jede Verwendung der IKO-Daten für andere als die im KKG vorgesehenen Zwecke ist untersagt. Alle meldenden und abfragenden Kreditgeberinnen müssen sich verpflichten, sich an das Reglement I des Vereins zu halten, welches die Abfrage- und Meldepflicht im Detail regelt.

### 2. Auskunftsrecht (Art. 8 und 9 DSG, Art. 1 und 2 VDSG)

Jede Person kann vom Inhaber einer Datensammlung Auskunft darüber verlangen, ob Daten über sie bearbeitet werden; sie muss dies in schriftlicher Form beantragen und hat sich über ihre Identität auszuweisen. Der Inhaber der Datensammlung erteilt die Auskunft schriftlich innert 30 Tagen. Der Antrag kann mit untenstehendem Talon an folgende Adresse erfolgen:

IKO  
 Postfach 1108  
 8048 Zürich

Als Identitätsnachweis muss die gut lesbare Fotokopie eines amtlichen Ausweises (Identitätskarte oder Pass), aus welcher Name, Vorname, Geburtsdatum und Unterschrift ersichtlich sind, beigelegt werden. Bevor der vollständig ausgefüllte Talon dem IKO-Sekretariat vorliegt, werden keine Auskünfte erteilt. Telefonische Auskünfte dürfen generell nicht erfolgen.

Normalerweise sind Auskünfte kostenlos. Gemäss Artikel 2 VDSG kann jedoch eine Gebühr verlangt werden, wenn die gespeicherten Daten über die angefragte Person innerhalb der letzten zwölf Monate bereits bekanntgegeben und seither nicht verändert wurden.

### 3. Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten (Artikel 5 DSG)

Jedermann hat das Recht, unrichtige Daten in der IKO berichtigen zu lassen. Für eine Berichtigung wenden Sie sich nach Erhalt Ihres Datenbankauszugs bitte direkt an die beim Eintrag ersichtliche Kreditgeberin, welche die Daten gemeldet hat.

----- ✂ ----- Bitte abtrennen und senden an ----- ✂ -----  
**IKO, Postfach 1108, 8048 Zürich**

#### Antrag zur Auskunftserteilung

Die Auskunftseinholung durch Drittpersonen ist nicht gestattet, eine Ausweiskopie ist beizulegen.

⇒ **Antrag und Ausweiskopie per Post an IKO, Postfach 1108, 8048 Zürich**

Antragsteller:

Name: ..... Vorname ..... Geburtsdatum: ..... . ..... . .....

Wohnadresse: .....  
 .....

Korrespondenzsprache:

Bitte ankreuzen:

Deutsch

Französisch

Italienisch

Alte Adresse: .....  
 .....

.....

.....

Datum: ..... Unterschrift Antragsteller: .....

⇒ **Beilagen: Fotokopie eines amtlichen Ausweises** (Identitätskarte oder Pass), aus welcher Name, Vorname, Geburtsdatum und Unterschrift ersichtlich sind